

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2020/5/27 Ro 2019/09/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.2020

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal  
82/04 Apotheken Arzneimittel

## Norm

ApKG 2001 §40 Abs5  
ÄrzteG 1998 §135 Abs1  
ÄrzteG 1998 §135 Abs2  
ÄrzteG 1998 §137 Abs2 Z2  
ÄrzteG 1998 §27 Abs9  
ÄrzteG 1998 §59 Abs1 Z6  
ÄrzteG 1998 §59 Abs3 Z3  
ÄrzteG 1998 §68 Abs4 Z2  
AVG §66 Abs4  
VwGG §42 Abs2 Z1  
VwGVG 2014 §17  
VwGVG 2014 §27  
VwGVG 2014 §28  
VwRallg

## Rechtssatz

Für einen Disziplinarbeschuldigten besteht nach den Bestimmungen des ÄrzteG 1998 auch nach seiner Streichung aus der Ärzteliste (etwa infolge Verzichts auf die Berufsausübung gemäß § 59 Abs. 1 Z 6 ÄrzteG 1998) die Möglichkeit, bei Erfüllen der Voraussetzungen eine (Wieder-)Eintragung in eine Ärzteliste zu erwirken (§ 27 Abs. 9 ÄrzteG 1998). In diesem Zusammenhang sieht auch § 137 Abs. 2 Z 2 ÄrzteG 1998 eine Hemmung der Verjährungsfrist eines Disziplinarvergehens für den Fall vor, dass die Berechtigung eines Arztes zur ärztlichen Berufsausübung während des Laufs der Verjährungsfrist erlischt, bis zu seiner allfälligen Wiedereintragung in die Ärzteliste (zu einer vergleichbaren Verjährungshemmung siehe etwa § 40 Abs. 5 ApKG 2001). Einer solchen Bestimmung würde durch eine endgültige Beendigung eines Disziplinarverfahrens im Falle eines Verzichts auf die Berufsausübung und der damit einhergehenden Streichung aus der Ärzteliste jeder Anwendungsbereich genommen, folgt doch aus einer ersatzlosen Aufhebung (hier etwa eines erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnisses), dass in derselben Sache kein neuer Bescheid ergehen darf (vgl. VwGH 25.1.2018, Ra 2017/21/0185; VwGH 25.3.2015, Ro 2015/12/0003).

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Inhalt der Berufungsentscheidung Kassation Rechtsgrundsätze Verjährung im öffentlichen Recht VwRallg6/6

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2019090008.J03

## Im RIS seit

15.07.2020

## Zuletzt aktualisiert am

15.07.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)